1. Ausfertigung

Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Ma 122
- Feuerwache Bärenbruch -

Aufgrund des § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; BGBl. III/FNA 213 – 1) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung des Bebauungsplanes Ma 122 als Satzung:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich –

Der Änderungsbereich umfasst das Dreieck zwischen der Ostseite der Straße Marterloh, der Südseite der Germaniastraße und der Westseite der Straße „Bärenbruch" in Dortmund-Marten (siehe auch Übersichtsplan).

§ 2 – Inhalt der Änderung –

(1) Baunutzungsverordnung 1990

Für den Bereich der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Ma 122 – Feuerwache Bärenbruch – gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132).

(2) Art der baulichen Nutzung

a) Nach § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Mischgebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil bzw. -zubehörverkauf.

b) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

§ 3 – Inkrafttreten –

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Ma 122 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 21.01.2003.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen der Stadt hat am 19.02.2003 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141; BGBl. III/FNA 213 – 1) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, den Bebauungsplan Ma 122 zu ändern (Änderung Nr. 2) und die Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den 31.07.2003

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 31.03.2003 bis 14.04.2003 stattgefunden.

Dortmund, den 30.4.2003

Abteilungsleiter

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen (AUSW) hat am 30.7.03 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Entwurf der Bebauungsplan- Änderung mit Begründung auf die Dauer eines Monates öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 31.07.2003

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Entwurf der Bebauungsplan-Änderung hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 8.9.03 bis 8.10.03 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den 10.10.2003

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 18.12.03 nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14.01.2004

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. 3 vom 16.1.04 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 19.1.2004

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Ma 122 mit dem Beschluss des Rates vom 18.12.03 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 16.01.2004

Oberbürgermeister